

**Durchführung der Leitlinien**  
**„Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche**  
**im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“**  
**im Bistum Dresden-Meißen**

I. Zuständigkeit

Zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche ernannt der Diözesanbischof einen Beauftragten der Diözese Dresden-Meißen, dessen Name und Anschrift im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

2. Der Diözesanbischof beruft folgende Personen in den Arbeitsstab für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche:
  - den Leiter der Abteilung Personal des Bischöflichen Ordinariates
  - den Leiter der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates
  - einen erfahrenen Priester aus dem Diözesanklerus und
  - eine erfahrene Beraterin/Supervisorin der Ehe- und Lebensberatung.

II. Prüfung und Beurteilung

1. Die von sexuellem Missbrauch durch Geistliche Betroffenen und andere Personen, die davon Kenntnis erhalten, wenden sich - wenn möglich - direkt an den Beauftragten. Jede Amtsperson und alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die von einem Vorwurf oder Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche erfahren, teilen ihre Kenntnis unmittelbar dem Beauftragten mit.
2. Wenn der Beauftragte von einem Vorwurf oder Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche erfährt, informiert er den Bischof und führt ein Gespräch mit der/dem Betroffenen (ggf. zusammen mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten der/des Betroffenen). Zu diesem Gespräch zieht er einen Juristen aus dem Arbeitsstab hinzu. Über dieses Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Ggf. können weitere Gespräche nötig sein, zu denen auch weitere Personen aus dem Arbeitsstab hinzugezogen werden können; über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
3. Der Beauftragte und der Jurist führen ebenfalls unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorwurfs oder Verdachts ein Gespräch mit dem Verdächtigten. Über dieses Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Ggf. können weitere Gespräche mit dem Verdächtigten nötig sein, zu denen auch weitere Personen aus dem Arbeitsstab hinzugezogen werden können; über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
4. Ob zuerst mit der/dem Betroffenen oder dem Verdächtigten zu sprechen ist, entscheidet der Beauftragte.
5. Anhand der o. g. Protokolle informiert der Beauftragte unverzüglich den Bischof; in besonders dringenden Fällen unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorwurfs oder Verdachts.
6. Der Bischof entscheidet nach Beratung mit dem Beauftragten und dem Juristen über den weiteren Dienst sowie den Aufenthaltsort des Verdächtigten. Der Ruf des Verdächtigten ist zu wahren.

### III. Kirchliche Voruntersuchung

Wenn sich bei der o. g. Prüfung der Verdacht des sexuellen Missbrauchs erhärtet, ordnet der Bischof eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß cc. 1717 - 1719 CIC an und ernennt einen Voruntersuchungsführer, der Erfahrung im Prozessrecht hat. Diesem sind die Protokolle der o. g. Prüfung zuzustellen. Bei der Voruntersuchung soll der Voruntersuchungsführer auch ggf. Fachleute aus dem in I.2. genannten Arbeitsstab hinzuziehen. Nach Abschluss der Voruntersuchung hat der Voruntersuchungsführer dem Bischof alle Akten mit einer schriftlichen Beurteilung des Falles vorzulegen. Das Ergebnis der Voruntersuchung ist gemäß MP „Sacramentorum sanctitatis tutela“ der Glaubenskongregation vorzulegen. Diese bestimmt, wie weiter zu verfahren ist. Auch wenn die Voruntersuchung ergibt, dass kein Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorliegt, sind die Akten im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren. Der eventuell geschädigte Ruf des Geistlichen ist wiederherzustellen.

### IV. Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

### V. Hilfen für Opfer und Täter

Parallel zur juristischen und kanonischen Verfolgung des sexuellen Missbrauchs wird der/dem Betroffenen und ihren/seinen Eltern durch das Bistum menschliche, psychologische und seelsorgliche Hilfe angeboten und ermöglicht. In diese helfenden und stützenden Maßnahmen werden alle Personen im Umfeld der/des Betroffenen einbezogen. Dem Täter werden psychologische und psychotherapeutische Hilfen angeboten, um ihm ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störungen zu ermöglichen. Zu einer Therapie wird er in jedem Fall verpflichtet. Auch bei diesen Hilfen für den Täter ist oberstes Ziel, jede Wiederholung zu verhindern.

### VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

Der Täter wird unabhängig von der Verfolgung nach weltlichem Recht nach Entscheidung der Glaubenskongregation durch Strafprozess oder Dekret mit einer Kirchenstrafe belegt. Mit Beginn des Strafprozesses wird er von allen seinen kirchlichen Ämtern vorläufig entbunden. Unabhängig vom Strafmaß wird der Bestrafte in keinem Bereich der Seelsorge mehr eingesetzt, in dem er mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung kommt.

### VII. Öffentlichkeit

Der Diözesanbischof entscheidet über die Art und Weise der Veröffentlichung.

### VIII. Prävention

Die in den Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannten Maßnahmen werden unverzüglich in der Aus- und Weiterbildung der Geistlichen im Bistum Dresden-Meißen umgesetzt.

#### IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

Für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst wird die o. g. „Durchführung“ entsprechend angewendet.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden aus der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden und kirchlichen Verbänden entfernt bzw. nicht geduldet.

Diese Bestimmungen zu Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Dresden-Meißen treten am 1. März 2003 in Kraft.

Dresden, den 05.10.2009

LS

+ Joachim Reinelt  
Bischof von Dresden-Meißen